

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Chorgemeinschaft „pro musica“ Treptow e.V. Er ist Mitglied im Chorverband Berlin e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Bezirk Treptow-Köpenick.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird durch Abhaltung regelmäßiger Chorproben und Durchführung von Konzerten u.a. musikalische Veranstaltungen verwirklicht. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzielle Mittel

Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Umlagen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für erbrachte Leistungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, insbesondere Senioren.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, bei singenden Mitgliedern nach Konsultation des Chorleiters und nach einer Probezeit von ca. 10 Proben. Einzelheiten legt die Chorordnung fest.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Jeder Bewerber hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aus bestimmten Anlässen können Umlagen erhoben werden, über die in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst im Chor zu singen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei allen die künstlerischen Belange betreffenden Fragen.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil und fördern die Interessen des Vereins. Die beschlossenen Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen; im übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Probenraum bekannt zu geben. Fördernde Mitglieder sind persönlich einzuladen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Erörterung des Finanzplanes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von drei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und von Umlagen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entgegennahme des Berichts der künstlerischen Leitung über die Leistung des Chores
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.*
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat in diesem Falle die Tagesordnung zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es enthält folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und dem Leiter der AG Betreuung.

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) und die Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl soll spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so schlägt der Vorstand ein anderes Mitglied vor, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Der Vorstand hat das Recht, Zweckausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Die Chorleitung (künstlerische Leitung)

Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand berufen. Ihre Tätigkeit und Vergütung wird in Chorleiterverträgen geregelt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit dem Tode des Mitglieds.
 - e) der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des dritten Monats seit Zugang der Erklärung.
 - f) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen.
- (3) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat das Recht auf Berufung zu. Die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Ausscheidende hat die ihm vom Verein überlassenen Gegenstände, wie Chormappen, Notenmaterial, Musikinstrumente etc., in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Berliner Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege des Laienchorgesangs von Seniorenchören in Berlin zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2007 errichtete Satzung außer Kraft.